

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel In der Fassung der 1. Änderung vom 13.06.2024

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- (1) Die Gemeinde Scheeßel betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 11 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Asylunterkünfte für Personen, zu deren Unterbringung sie verpflichtet ist. Sofern ein dringendes Bedürfnis zur Erweiterung oder Verringerung des Bestandes an Obdachlosenunterkünften besteht, kann sie gemeindliche Unterkünfte dafür nutzen, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. schließen. Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft obliegt der Bürgermeisterin als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Die Benutzung der Unterkünfte ist öffentlich-rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlosen- und Asylunterkünfte im Sinne dieser Satzung, sind Unterkünfte im Eigentum der Gemeinde Scheeßel, durch die Gemeinde Scheeßel zum Zwecke der Obdachlosen- und Asylunterbringung angemietete Unterkünfte, sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume, die nach § 11 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 8

Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme).

Die aktuellen Asyl- und Obdachlosenunterkünfte können der Anlage 1 dieser Satzung anonymisiert entnommen werden. Aus schriftlich begründetem Anlass kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall die Auflistung offenlegen.

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind

- a) Personen, die unfreiwillig ohne Unterkunft sind,
- b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
- c) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

Obdachlos im Sinne des Satzes 1 ist jedoch nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist, oder wem eine zumutbare Unterkunft angeboten wurde, die jedoch abgelehnt wird.

(3) Leistungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Personen, die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) empfangen, sowie ausländische Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten.

§ 3

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

(1) Nach Maßgabe der §§ 4 und 8 dieser Satzung erhebt die Gemeinde Scheeßel Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Asylunterkünfte, im Folgenden Unterkünfte genannt. Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen. Die dem Obdachlosen oder Leistungsberechtigten zugewiesene Unterkunft einschließlich der darin vorgehaltenen Gebrauchsgüter des Haushalts werden für die Dauer der Leistungsberechtigung als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

(2) Gebührensschuldner sind die in die Unterkünfte eingewiesenen Personen. Nutzen mehrere gegenseitig unterhaltspflichtige Personen eine Unterkunft gemeinsam oder stellen eine Bedarfsgemeinschaft dar, können sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Gebühren herangezogen werden.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Benutzungsrechts (Einweisung) und endet mit dem Tag des Auszugs. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht am Dritten des Monats im Voraus für den Monat. Wird eine Unterkunft

- unberechtigt genutzt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, beträgt die Gebühr für jeden Tag der Inanspruchnahme der Unterkunft 1/30 des Monatsbetrags.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug beauftragten Personen der Gemeinde Scheeßel angezeigt und die Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer vollständig geräumt wurde, sowie die von der Gemeinde Scheeßel zur Verfügung gestellten Gegenstände – insbesondere alle Schlüssel – zurückgegeben worden sind.
- (5) Werden der Gemeinde die anfallenden Nutzungsgebühren des/der Leistungsberechtigten durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen des AsylbLG erstattet, ist der Benutzer von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung einer Unterkunft bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Eine Unterkunft darf erst nach entsprechender Einweisung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) bezogen werden, in welchem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn zu regeln sind. In Eilfällen kann die Zuweisung auch vorab mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Zuweisung nach Satz 2 ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Einweisung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (4) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtung bestehen. Diese können auch die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses beinhalten, dass keine ärztlichen Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bestehen (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr nach Anhang 1 dieser Satzung wird als Gebühr für den Kalendermonat durch Bescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich bis zum Dritten eines jeden Monats für den Monat an die Gemeindekasse Scheeßel zu entrichten. Für den

ersten Monat der Nutzung wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (4) Wenn die Einziehung von Ansprüchen im Einzelfall für den Schuldner eine erhebliche oder besondere Härte bedeutet, sind die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass anzuwenden.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bei angemietetem Wohnraum bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Miete, die die Gemeinde Scheeßel an den Vermieter/die Vermieterin zu zahlen hat, einschließlich der durchschnittlich Betriebs-, Neben-, Heiz- und Stromkosten der Jahre 2019 – 2022, zuzüglich eines Puffers, der sich nach der durchschnittlichen Inflation von 2019 bis 2023 bemisst, sowie der maximalen Belegungskapazität der jeweiligen Unterkunft und wird als Gebühr pro Platz und Unterkunft erhoben.
- (2) Bei Gemeinschaftsunterkünften bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Miete, die die Gemeinde Scheeßel an den Vermieter/die Vermieterin zu zahlen hat, , einschließlich der durchschnittlich Betriebs-, Neben-, Heiz- und Stromkosten der Jahre 2019 - 2022, zuzüglich eines Puffers, der sich nach der durchschnittlichen Inflation von 2019 bis 2023 bemisst, sowie der maximalen Belegungskapazität und wird als Gebühr pro Platz erhoben.
- (3) Bei Unterkünften, die im Eigentum der Gemeinde Scheeßel stehen (Leehopweg 53), bemisst sich die Gebühr nach den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, sowie den Betriebs-, Neben-, Heiz- und Stromkosten und wird als Gebühr pro Platz erhoben.
- (4) Unterhaltungskosten (Reparaturarbeiten etc.) werden mit den Leistungsträgern, Vermietern und/oder Bewohnern spitz abgerechnet. Sind Unterhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen erforderlich, die auf das Fehlverhalten der Obdachlosen oder Leistungsberechtigten zurückzuführen sind, haben diese (anteilig) die Kosten hierfür zu tragen.
- (5) Auf die Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen.

§ 7

Zuweisung einer anderen Unterkunft

- (1) Aus organisatorischen Gründen kann der oder dem Obdachlosen oder Leistungsberechtigten auch eine andere Unterkunft durch schriftliche Änderungsverfügung zugewiesen werden. Das Benutzungsverhältnis bleibt hierdurch im Übrigen unberührt und wird nicht unterbrochen. Die Zuweisung einer anderen Unterkunft ist auch wiederholt zulässig. Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte hat zu dem in der Änderungsverfügung genannten Termin die bisherige Unterkunft zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Die bisherige Unterkunft ist zu säubern und alle Schlüssel - auch selbst beschaffte - sind abzuliefern.
- (2) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1 sind insbesondere Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten, die wirtschaftliche Ausnutzung der verfügbaren Unterkünfte, bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das Ende des Mietverhältnisses, der Verkauf einer bislang als Obdachlosenunterkunft genutzten Immobilie, konfliktverursachendes Verhalten des Leistungsberechtigten oder seiner oder ihrer minderjährigen Kinder sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Leistungsberechtigten in den zur Verfügung stehenden Obdachlosenunterkünften.

§ 8

Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die dauerhafte Aufnahme Dritter und das Halten von Tieren in der zugewiesenen Unterkunft sind untersagt. Im begründeten Ausnahmefall, z.B. bei medizinischer Notwendigkeit, kann die Gemeinde Scheeßel auf schriftlichem Antrag hin eine Ausnahmegenehmigung für das Halten von Tieren erteilen. Eine vorübergehende Aufnahme Dritter über Nacht für die Dauer von bis zu einer Woche ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Gemeinde Scheeßel gestattet.
- (2) Mit dem Ein- bzw. Auszug wird ein Übergabe-, bzw. Rückgabeprotokoll gefertigt. Je eine Ausfertigung erhält der Obdachlose oder Leistungsberechtigte und eine Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde. In dem Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll werden Schäden dokumentiert.
- (3) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts pfleglich zu behandeln und beim Auszug in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurde. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen.

- (4) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts anzuzeigen. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von den Bediensteten der Gemeinde Scheeßel veranlasst. Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist nicht berechtigt, Mängel auf Kosten der Gemeinde ohne dessen vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) In den Unterkünften ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Der Empfang von Besuchern ist in dieser Zeit untersagt. Besucher haben die Gemeinschaftsunterkünfte spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und sich bis 6.00 Uhr fern zu halten. Die Gemeinde Scheeßel kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen. Anlage 2 gilt entsprechend.
- (6) Den Nutzungsberechtigten ist es nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Gemeinde Scheeßel gestattet, Möbel in die Unterkunft mitzubringen.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Gemeinde Scheeßel vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (8) Mit der Einweisung in eine Unterkunft verpflichtet sich der Obdachlose oder Leistungsberechtigte, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Auf Verlangen von Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Gemeinde Scheeßel sind diese Bemühungen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (9) Im Übrigen gilt die als Anlage 2 beigefügte Benutzungsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Unterkunft bereits durch den Betreiber/die Betreiberin eine Benutzungs- oder Hausordnung erlassen wurde, so gilt diese für die Unterkunft.

§ 9

Haftung

- (1) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden und Kosten, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und

Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.

- (2) Die Gemeinde haftet den Obdachlosen oder Leistungsberechtigten nur für Schäden, die von seinen Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung der Gemeinde besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Obdachlosen oder Leistungsberechtigten. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Obdachlosen oder Leistungsberechtigten nicht geeignet ist.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Obdachlosen oder Leistungsberechtigten haften, kann die Gemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 10

Zutrittsrecht

Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte hat das Betreten und Besichtigen der zugewiesenen Unterkunft durch Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr im Verzug kann die zugewiesene Unterkunft jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

§ 11

Aufhebung der Einweisungsverfügung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Einweisungsverfügung ist bei vorzeitigem freiwilligem Auszug des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten aus der zugewiesenen Unterkunft aufzuheben. Gleiches gilt, wenn der Obdachlose oder Leistungsberechtigte die bereits bezogene Unterkunft während eines zusammenhängenden Zeitraums von vierzehn Tagen nicht persönlich bewohnt hat oder die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) mit Auszug des oder der Obdachlosen oder Leistungsberechtigten
 - b) durch Aufhebung oder Widerruf der Einweisung durch die Gemeinde Scheeßel
 - c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch den Obdachlosen oder Leistungsberechtigten
 - d) durch Aufgabe der zugewiesenen Unterkunft durch den Obdachlosen oder Leistungsberechtigten
 - e) durch den Tod des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten

§ 12

Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Der Obdachlose oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft spätestens bis zum Wirksamwerden der Aufhebung nach § 11 zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Gemeinde kann zurückgelassene persönliche Sachen auf Kosten des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der Leistungsberechtigte das Eigentum daran aufgegeben hat. Nach Ablauf der Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 979 ff. BGB versteigert. Der erzielte Erlös wird auf Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird hinterlegt.

§ 13

Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, obwohl die entsprechende Einweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Nach §§ 64 und 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung kann hierfür ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 2 eine Obdachlosenunterkunft ohne die entsprechende Zuweisung bezieht,
 2. entgegen § 3 Absatz 4 und § 12 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt,
 3. entgegen § 8 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 die Unterkunft nicht säubert oder

Schlüssel - auch selbst beschaffte - einbehält,

4. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für

Wohnzwecke nutzt,

5. entgegen § 8 Absatz 1 Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,

6. entgegen § 8 Absatz 1 Dritte vorübergehend für die Dauer von bis zu einer Woche

ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde über Nacht in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt,

7. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe stört,

8. entgegen § 8 Absatz 5 Satz 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Besuch empfängt oder

9. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 8 Absatz 5 Satz 3 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält.

10. Gegen die in Anlage 2 beigefügte Benutzungsordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

**Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel vom 21.12.2023
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2024**

1.1. Übersicht über die zu zahlenden Gebühren je genutztem Platz in den angemieteten Unterkünften (§ 6 Abs. 1 und 2):

Nummer der Unterkunft	Monatswert pro Platz
1	170,24 €
2	288,69 €
3	288,59 €
4	167,42 €
5	297,26 €
6	294,93 €
7	376,57 €
8	277,51 €
9	194,58 €
10	254,07 €
11	256,67 €
12	182,47 €
13	138,11 €
14	187,86 €
15	211,53 €
16	187,44 €
17	202,64 €
18	109,83 €
19	273,78 €
20	275,60 €
21	189,17 €
22	169,88 €
23	172,20 €

1.2. Übersicht über die zu Zahlenden Gebühren je Platz in der gemeindeeigenen
Unterkunft Leehopweg 53

Gebührenhöhe je Platz und Monat: 110,51 €

Benutzungsordnung
für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
in der Gemeinde Scheeßel

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt	Allgemeines
II. Abschnitt	Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen
III. Abschnitt	Sauberhaltung
IV. Abschnitt	Verkehrs- und Feuersicherheit
V. Abschnitt	Instandhaltung
VI. Abschnitt	Störung durch Lärm
VII. Abschnitt	Haftung

I. Abschnitt –Allgemeines

§ 1

(1) Wer aufgrund einer Einweisungsverfügung zur Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte berechtigt ist, übernimmt zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben. Eltern haften für ihre Kinder.

Im Umgang mit anderen Benutzerinnen/Benutzern hat sich jeder so zu verhalten, dass Andere weder belästigt, noch beleidigt oder bedroht werden. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten. Im Eigentum anderer stehende Sachen dürfen nicht beschädigt, entwendet oder gefährdet werden.

(2) Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen haben der Anordnung der Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales und der übrigen Vertreter der Gemeindeverwaltung zu folgen.

(3) Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten auch für die Personen, die bereits vor Erlass dieser Benutzungsordnung in eine Unterkunft eingewiesen waren.

II. Abschnitt – Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

§ 2

(1) Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

(2) Gegen Besucher, die sich ohne Genehmigung nach 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten, können die Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales Hausverbote aussprechen bzw. Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

(3) Die Benutzer der Unterkunft sind für das Verhalten ihrer Besucher verantwortlich.

§ 3

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohn- und Abstellräume sowie von der Gemeinde bereitgestellten Hausrat oder bereitgestelltes Gerät pfleglich und schonend zu behandeln. Die Küche und die sich darin befindenden Geräte sind ausschließlich gemeinschaftlich zu benutzen, funktionsfähig und sauber zu halten. Kühl- und Kochgeräte in den Wohnräumen sind untersagt.

(2) Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften.

(3) Es wird den Bewohnern untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Unterkunft zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände sowie Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen (z.B. Baseballschläger). Im Falle des Auffindens von Waffen werden diese sichergestellt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel

(4) In der Obdachlosenunterkunft sind das Mitbringen, das Aufbewahren und das Konsumieren von Drogen und Alkohol jeglicher Art untersagt. Dies gilt auch für das Außengelände.

Soweit Anhaltspunkte vorliegen, sind die Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales im Beisein der Benutzerin bzw. des Benutzers berechtigt, Schrankkontrollen durchzuführen und andere persönliche Behältnisse auf o.g. Gegenstände zu durchsuchen und diese im Falle des Auffindens sicherzustellen. Sichergestellter Alkohol wird entschädigungslos entsorgt.

Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet.

(5) Es ist nicht gestattet, Räume und Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Übernachtungen Dritter sind nur nach vorheriger Zustimmung des Fachbereiches Ordnung und Soziales erlaubt.

(6) Falls eine Bewohnerin/ein Bewohner Rundfunk- oder Fernsehgeräte betreibt, hat sie/er diese auf eigene Kosten beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio anzumelden. Die Installation von Antennen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Fachbereiches Ordnung und Soziales.

(7) Bei Auszug sind die genutzten Räume frei von privaten Sachen besenrein zu hinterlassen. Überlassene Gegenstände sowie Schlüssel sind unverzüglich an den Fachbereich Ordnung und Soziales zurückzugeben.

(8) Jede Bewohnerin/jeder Bewohner oder jede Wohngemeinschaft erhält bei Einzug in die Unterkunft einen Hausschlüssel, der Eigentum der Gemeinde Scheeßel bleibt und daher bei Auszug zurückzugeben ist.

III- Abschnitt – Sauberhaltung

§ 4

(1) Flure, Treppen und gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen wie z.B. Küche, Toiletten und Waschräume sind von den Bewohnern im wöchentlichen Wechsel zu reinigen. Wenn sich die Bewohnerinnen und Bewohner über die Reihenfolge nicht einigen können, stellt der Fachbereich Ordnung und Soziales einen verbindlichen Reinigungsplan auf.

(2) Küche, Wasserzapfstellen, Wasch- und Duschräume, Waschmaschinen- und Trockenraum u.ä. sind von den jeweiligen Bewohnern nach Gebrauch zu säubern. Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und – falls dieses in Eigenhilfe nicht möglich ist – dem Fachbereich Ordnung und Soziales zu melden.

§ 5

Wird Ungeziefer festgestellt, ist der Fachbereich Ordnung und Soziales sofort zu unterrichten. Es lässt die Desinfektion und Entwesung durchführen. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

§ 6

(1) Abfälle sind in die bereitgestellten Müllgefäße zu werfen und dürfen nicht in Toiletten, Ausgüsse oder Abflüsse geschüttet werden. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten. Die Müllgefäße dürfen nicht zweckentfremdet werden. Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Benutzerinnen

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel und Benutzern ausschließlich die von der Gemeinde bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung. Bei der Abfallbeseitigung sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Benutzerinnen und Benutzer umlegen.

IV. Abschnitt – Verkehrs- und Feuersicherheit

§ 7

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Fußwege und den Hauszugang von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Das Streugut wird durch die Gemeinde angeliefert.

(2) Das jeweilige Grundstück darf nur über die dafür vorgesehene Auffahrt betreten oder verlassen werden. Das Übersteigen des Zaunes an der Bahntrasse ist aufgrund der akuten Lebensgefahr durch den Bahnverkehr strengstens untersagt.

§ 8

(1) Die Feuerschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Das Offenhalten z.B. durch einen Unterlegkeil ist aus Gründen des Brandschutzes strengstens untersagt.

(2) Es ist den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht gestattet, an den technischen Anlagen der Unterkunft – insbesondere Rauchmelder, Feuerlöscher, Heizungsanlage, Elektrik, Wasserleitungen, Sanitärarmaturen etc.- eigenmächtig Veränderungen vorzunehmen. Im Falle einer Störung oder eines Defekts ist der Fachbereich Ordnung und Soziales zu informieren.

(3) In den Räumen und auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE- oder durch einen Sachverständigen geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.

(4) Die Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

V. Abschnitt – Instandhaltung

§ 9

(1) Die bauliche Instandhaltung der jeweiligen Unterkunft sowie ihrer Außenanlagen sind Aufgabe der Gemeinde Scheeßel.

(2) Schäden sind dem Fachbereich Ordnung und Soziales unverzüglich anzuzeigen. Jede Bewohnerin/ jeder Bewohner ist verpflichtet, im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten notwendige vorläufige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, einen Schaden bzw. seine Ausdehnung zu verhüten. Weitere Reparaturen dürfen nur auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden.

(3) Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungsleitungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen sind nicht gestattet. Es dürfen keine Lauben, Buden, Ställe

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel oder andere bauliche Anlagen auf dem Gelände der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte errichtet werden.

VI. Abschnitt – Störung durch Lärm

§ 10

(1) Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf dem Außengelände zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Mittags- und Nachtzeit zu unterlassen.

(2) Beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, CD-Playern, Musikinstrumenten, Musikboxen u. ä. ist Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

VII. Abschnitt – Haftung

§ 11

(1) Für schuldhaft herbeigeführte Schäden haftet die Bewohnerin/ der Bewohner.

(2) Die Gemeinde Scheeßel haftet nicht für in den Obdachlosenunterkünften verlorengegangenes oder beschädigtes Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner. Jede Bewohnerin/ jeder Bewohner ist verpflichtet, auf ihr/sein Eigentum selbst zu achten.